



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/17

Luxemburg, den 26. Juli 2017

Urteile in den Rechtssachen C-599/14 P und C-79/15 P
Rat / Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und Rat / Hamas

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Gericht die Rechtsakte, mit denen die Hamas auf der europäischen Liste terroristischer Vereinigungen belassen wurde, zu Unrecht für nichtig erklärt hat, und verweist die Sache an das Gericht zurück

Hingegen bestätigt der Gerichtshof die Nichtigerklärung der Rechtsakte, mit denen die Liberation Tigers of Tamil Eelam auf der Liste belassen wurde

Zur Bekämpfung des Terrorismus nahm der Rat der Europäischen Union am 27. Dezember 2001 einen Gemeinsamen Standpunkt¹ an und erließ am selben Tag eine Verordnung². Diese Maßnahmen ordnen das Einfrieren der Gelder von Personen, Vereinigungen und Körperschaften an, die der Beteiligung an terroristischen Handlungen verdächtigt werden und deren Namen sich auf einer Liste befinden, die vom Rat erstellt und regelmäßig aktualisiert wird.

Am 27. Dezember 2001 erließ der Rat weiter einen ersten Beschluss³, mit dem er die Hamas in die Liste aufnahm. Danach beließ er die Hamas auf der Liste.

Im Jahr 2006 setzte der Rat auch die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) auf die Liste. Die LTTE sind eine Bewegung, die sich in einem gewaltsamen Konflikt mit der Regierung von Sri Lanka befand, der 2009 zu ihrer Niederlage führte. Seit 2006 beließ der Rat die LTTE auf der Liste.

Die Hamas und die LTTE hatten zwar nicht die Rechtsakte des Rates angefochten, mit denen sie erstmals in die Liste aufgenommen worden waren; sie hatten aber vor dem Gericht dagegen geklagt, dass sie auf der Liste belassen wurden. Mit zwei Urteilen aus dem Jahr 2014 erklärte das Gericht die restriktiven Maßnahmen gegen die Hamas und die LTTE für nichtig⁴. Es stellte fest, dass die von der Hamas und den LTTE angefochtenen Rechtsakte nicht auf Tatsachen gestützt waren, die in Beschlüssen zuständiger Behörden geprüft und bestätigt worden waren (wie es dem Gericht zufolge der Gemeinsame Standpunkt verlangt), sondern auf Informationen, die der Rat der Presse und dem Internet entnommen hatte. Das Gericht beschloss allerdings, die Wirkungen der für nichtig erklärten Rechtsakte vorläufig (bis zum Abschluss eines eventuellen Rechtsmittelverfahrens) aufrechtzuerhalten, um die Wirksamkeit etwaiger zukünftiger Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern zu gewährleisten.

¹ Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2011, L 344, S. 93).

² Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2010, L 344, S. 70).

³ Beschluss 2001/927/EG zur Aufstellung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 (ABl. L 344, S.83).

⁴ Urteile des Gerichts vom 16. Oktober 2014, LTTE/Rat ([T-208/11](#) und [T-508/11](#), siehe auch Pressemitteilung Nr. [138/14](#)) und vom 17. Dezember 2014, Hamas/Rat ([T-400/10](#), siehe auch Pressemitteilung Nr. [178/14](#)).

Der Rat hat beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt, um die beiden Urteile des Gerichts aufheben zu lassen.

Mit seinen heutigen Urteilen hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung⁵ bekräftigt, wonach der Rat eine Person oder Organisation auf der Liste belassen darf, wenn er zu dem Ergebnis gelangt, dass die **Gefahr ihrer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten**, die ihre erstmalige Aufnahme in diese Liste gerechtfertigt hatte, **fortbesteht**. Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass **sich der Rat unter den Umständen der beiden Rechtssachen zum Beleg für das Fortbestehen dieser Gefahr auf neuere Tatsachen stützen musste** als die innerstaatlichen Beschlüsse, die die erstmalige Aufnahme der Hamas und der LTTE in die Liste gerechtfertigt hatten.

Hinsichtlich der Tatsachen, die der Rat zum Beleg dafür anführen darf, dass die Gefahr der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten fortbesteht, stellt der Gerichtshof nach einer Prüfung des Gemeinsamen Standpunkts fest, dass **nur die erstmalige Aufnahme⁶** einer Person oder Organisation in die Liste **auf einen innerstaatlichen Beschluss**, der von einer zuständigen Behörde stammt, **gestützt werden muss**. Da eine solche Voraussetzung nicht für die spätere Belassung⁷ dieser Person oder Organisation auf der Liste vorgesehen ist, kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass neue Umstände, die der Rat zur Rechtfertigung der Belassung einer Person oder Organisation auf der Liste heranzieht, nicht Gegenstand eines späteren innerstaatlichen Beschlusses der zuständige Behörde gewesen sein müssen, der nach dem Beschluss, der der erstmaligen Aufnahme in die Liste zugrunde gelegt worden war, ergangen sein müsste. Die betroffene Person oder Organisation ist dadurch **geschützt**, dass sie **sämtliche Angaben, auf die sich der Rat zum Beleg dafür stützt**, dass die Gefahr ihrer Beteiligung an terroristischen Aktivitäten fortbesteht, **vor dem Unionsrichter anfechten kann**. Folglich **durfte sich der Rat** – im Gegensatz zu der vom Gericht in seinen Urteilen vertretenen Auffassung – bei der Überprüfung der Situation der Hamas und der LTTE **auf Angaben stützen, die er anderen Quellen als innerstaatlichen Beschlüssen zuständiger Behörden entnommen hatte**.

Nach seiner Feststellung, dass das Gericht somit in seinen beiden Urteilen einen Rechtsfehler begangen hat, hat der Gerichtshof geprüft, welche Folgen sich daraus ergeben.

Hinsichtlich der **Hamas** stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder allein deshalb für nichtig erklärt hat, weil der Rat zur Begründung für die Aufrechterhaltung des Einfrierens nicht auf innerstaatliche Beschlüsse zuständiger Behörden Bezug genommen hatte. Der Gerichtshof **hat daher das Urteil von 2014 aufgehoben. Er verweist die Sache an das Gericht zurück**, damit es diejenigen Tatsachen und Argumente prüfen kann, über die es in seinem Urteil von 2014 nicht befunden hatte. Da das Urteil des Gerichts aufgehoben worden ist, bleiben die Rechtsakte des Rates, aufgrund deren die Gelder der Hamas eingefroren sind, bis auf weiteres in Kraft.

Was die **LTTE** betrifft, **hält der Gerichtshof das Urteil des Gerichts trotz des darin enthaltenen Rechtsfehlers aus anderen Gründen für gerechtfertigt**. Denn in seinen Begründungen für die restriktiven Maßnahmen **hat der Rat keinen Umstand genannt, anhand dessen sich nachvollziehen ließe, weshalb er seinerzeit annahm, dass die LTTE trotz ihrer militärischen Niederlage im Jahr 2009 beabsichtigten, weitere Terroranschläge in Sri Lanka zu verüben**. Da diese militärische Niederlage eine erhebliche Lageveränderung darstellt, die geeignet ist, das Fortbestehen der Gefahr einer Beteiligung der LTTE an terroristischen Aktivitäten in Frage zu stellen, hätte der Rat Umstände nennen müssen, die geeignet gewesen wären, seine Beurteilung zu untermauern,

⁵ Urteils des Gerichtshofs vom 15. November 2012, Al Aqsa/Rat und Niederlande/Al-Aqsa ([C-539/10 P und C-550/10 P](#)).

⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts.

⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts.

was er indessen nicht getan hat. **Der Gerichtshof bestätigt deshalb die Nichtigklärung der Rechtsakte, mit denen das Einfrieren der Gelder zwischen 2011 und 2015 aufrechterhalten wurde.**

Im Übrigen bestätigt der Gerichtshof in der die LTTE betreffenden Rechtssache auch die im Urteil des Gerichts von 2014 getroffene Feststellung, dass der Rat die erstmalige Aufnahme einer Person oder Organisation in die Liste nur dann auf den Beschluss einer Behörde eines **Drittstaats** stützen darf, wenn dieser Beschluss unter **Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz** ergangen ist und der Rat **dies** in der Begründung, die der betroffenen Person oder Körperschaft mitgeteilt wird, auch **darlegt**.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([C-599/14 P](#) und [C-79/15 P](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*